



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Geko-Nr. DKOR-ARK8PV

Kontakt: Benjamin Plüss, Projektleiter Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 59, www.wasserbau.zh.ch

Nr. 0 6 6 6

vom 09. Okt. 2017

1/5

Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Im Spitz», Gemeinde Wasterkingen.

Sachverhalt und Erwägungen

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wasterkingen stimmte am 22. Juni 2017 der Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Im Spitz» zu und übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung.

Zum Inhalt des Gestaltungsplans nahm das AWEL zuhanden des Amtes für Raumentwicklung (ARE) mit Schreiben vom 22. Dezember 2016 und 26. Mai 2017 Stellung. Das ARE hat mit Schreiben vom 5. Januar 2017 und 6. Juni 2017 zuhanden der Gemeinde Wasterkingen zum Gestaltungsplan Stellung genommen. Die Anträge aus der Vorprüfung wurden berücksichtigt. Der private Gestaltungsplan ist, wie bereits im Schreiben vom 26. Mai 2017 mitgeteilt, aus wasserbaulicher Sicht genehmigungsfähig.

§ 15 a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) vom 14. Oktober 1992 (Fassung gemäss RRB vom 5. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017; LS 724.112) bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) festzulegen.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 b HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Wasterkingen vom 22. Dezember 2016 und 26. Mai 2017).

Nach der Bereinigung der Unterlagen lagen diese zusammen mit dem Entwurf des Gestaltungsplans vom 2. September bis 1. November 2016 öffentlich auf. Nach einer durch das AWEL beantragten Anpassung des Gewässerraums wurden die Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung vom 10. März bis 9. Mai 2017 erneut öffentlich aufgelegt. Gemäss Protokoll des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 22. Juni 2017 sind während dieser Frist keine Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden. In den nun vorliegenden Akten sind die Forderungen des AWEL gemäss den Vorprüfungsberichten berücksichtigt – mit Ausnahme von zwei Darstellungsvorgaben im Gewässerraumplan, auf deren Berücksichtigung das AWEL jedoch hiermit aufgrund der beschränkten Relevanz verzichtet.

Im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Im Spitz» wird entlang des Spitzgrabens, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, der Gewässerraum festgelegt.

Das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen (Art. 41a ff. GSchV) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Da sich der massgebende Abschnitt des Spitzgrabens nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Der Spitzgraben verfügt im betreffenden Abschnitt über eine bestehende Gerinnesohlenbreite von 0,8 bzw. 1,0 m und über eine ausgeprägte Breitenvariabilität. Gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV beträgt der minimale Gewässerraum daher 11 m.

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art 36a GSchG erfüllen kann.

Der betreffende Abschnitt des Spitzgrabens weist gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung ein geringes Revitalisierungspotenzial (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) auf und ist nicht als prioritärer Abschnitt für die Revitalisierung bezeichnet. Damit ist eine Vergrösserung des Gewässerraums aus Gründen der Gewässerrevitalisierung nicht erforderlich.

Gemäss Gefahrenkarte (BDV Nr. 162 vom 4. März 2016) liegt in diesem Abschnitt des Spitzgrabens eine mittlere bis geringe Gefährdung durch Hochwasser vor (blauer bzw. gelber Bereich). Ausserdem liegt entlang des Baches eine Hinweisfläche Ufererosion vor.

Der Spitzgraben erfüllt im Bereich des Gestaltungsplanperimeters die Anforderungen bezüglich Hochwassersicherheit nicht. Wie im technischen Bericht erwähnt, ist deshalb in den Vorschriften des Gestaltungsplans «Im Spitz» festgelegt, dass der eingedolte Abschnitt des Spitzgrabens am südlichen Rande der Parzelle Nr. 1277 im Jahr 2017 ausgedolt wird. Mit dieser Massnahme könne die Gefährdung durch Hochwasser entschärft werden. Der eingereichte Hochwasserschutz nachweis (Anhang A, Holinger AG, 24. Oktober 2016), wonach der Hochwasserschutz innerhalb des minimalen Gewässerraums von 11 m gewährleistet werden könne, wird als plausibel erachtet. Eine Ausweitung des Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes ist folglich nicht erforderlich.

Wesentlicher Bestandteil des Hochwasserschutzes ist der Gewässerunterhalt. Voraussetzung für den Gewässerunterhalt ist die Zugänglichkeit zum Gewässer. Wie in Kapitel 3.1 des technischen Berichts dargelegt, ist die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt über die parallel zum Spitzgraben verlaufende Strasse sichergestellt.



Es sind keine aktiven Wasserrechte oder sonstigen Gewässernutzungen im betreffenden Abschnitt vorhanden. Ein weitergehender Raumbedarf zur Sicherung der Gewässernutzung besteht demnach nicht.

Der vorgesehene 11 m bis 12,5 m breite Gewässerraum wird als ausreichend erachtet.

Gemäss § 15 k HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig (symmetrisch) zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Wie durch das AWEL im Rahmen der ersten Vorprüfung beantragt, wurde im Bereich der Parzelle 1276 der minimale Gewässerraum von 11 m beidseitig gleichmässig zum Spitzgraben angeordnet. Zusätzlich wurde, da der Abschluss des Gewässerraums möglichst bei einer Grundstücksgrenze gelegt werden soll, der Gewässerraum in südlicher Richtung bis zur Parzellengrenze (nördliche Strassengrenze), d.h. um ca. 1 m bis 1,5 m, ausgedehnt, in Übereinstimmung mit der Empfehlung des AWEL.

Unter Anwendung von § 15 k HWSchV beantragte das AWEL, dass der Gewässerraum östlich des Koordinatenpunkts 677272 / 271797 für den verbesserten Schutz vor Hochwasser, die künftige Erleichterung von Revitalisierungsmassnahmen und zur Förderung der Artenvielfalt beidseitig ungleichmässig (asymmetrisch) zum Spitzgraben angeordnet und die südliche Begrenzung des Gewässerraums auf die südliche Strassengrenze gelegt wird. Diese Anordnung des Gewässerraums wurde berücksichtigt, dadurch wurde ausserdem die Anzahl der betroffenen Grundeigentümer reduziert.

Die betroffenen Fruchtfolgeflächen sind im technischen Bericht wie gefordert ausgewiesen.

Die Festlegung des Gewässerraums am Spitzgraben, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

Für die Publikation kann der Text gemäss Beilage verwendet werden. Die Grundeigentümer im Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans «Im Spitz» sind über die Festlegung des Gewässerraums am Spitzgraben unter Beilage dieser Verfügung schriftlich zu informieren. Nach Eintritt der Rechtskraft holt die Gemeinde Wasterkingen die Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts zuhanden des AWEL und des ARE ein.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechenden Daten sind dem AWEL bis spätestens 30 Tage nach Rechtskraft einzureichen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Im Spitz», Gemeinde Wasterkingen, festgelegt.

Massgebende Unterlagen:

1. Situationsplan 1:500 vom 3. August 2017 und
2. Technischer Bericht vom 3. August 2017.

- II. Diese Verfügung ist zusammen mit der Genehmigung des privaten Gestaltungsplans «Im Spitz» durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen (§ 15 i Abs. 2 HWSchV).
- III. Die Gemeinde Wasterkingen wird eingeladen, die Grundeigentümer im Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans «Im Spitz» in schriftlicher Form über die Festlegung des Gewässerraums unter Beilage dieser Verfügung zu informieren.
- IV. Für die Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Im Spitz» werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Die Gebühr wird den Planungsträgern des privaten Gestaltungsplans in Rechnung gestellt (Rechnungs- und Zustelladresse: suisseplan Ingenieure AG, Raum + Landschaft, Gaby Horvath, Thurgauerstrasse 60, 8050 Zürich).

Staatsgebühr AWEL/PG Fr. 388.80
(Konto 8500 / 4210 0 00000 / 104181 / 85273.75.002)

- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- VI. Mitteilung an
- a) Die Gemeinde Wasterkingen, Vorwiesenstrasse 172, 8195 Wasterkingen, für sich und zuhanden der Grundeigentümer im Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans «Im Spitz», mit folgenden Beilagen:
 - Publikationstext
 - Situationsplan 1:500 vom 3. August 2017 (3-fach)
 - Technischer Bericht vom 3. August 2017 (3-fach);
 - b) suisseplan Ingenieure AG, Raum + Landschaft, Gaby Horvath, Thurgauerstrasse 60, 8050 Zürich;
 - c) die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich;
 - d) die Volkswirtschaftsdirektion;
 - e) das Amt für Landschaft und Natur;
 - f) das Tiefbauamt;



- g) das Amt für Raumentwicklung, Barbara Schultz, mit folgenden Beilagen:
 - Situationsplan 1:500 vom 3. August 2017 (1-fach)
 - Technischer Bericht vom 3. August 2017 (1-fach);
- h) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau, Benjamin Plüss, mit folgenden Beilagen:
 - Publikationstext
 - Situationsplan 1:500 vom 3. August 2017 (2-fach)
 - Technischer Bericht vom 3. August 2017 (2-fach);
- i) AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber (zur Fakturierung ab 15. November 2017)
- j) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Beratung und Bewilligung, Martin Schmidt

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

Versand:

09. Okt. 2017

